

## Verwaltungsorganisation im polnischen Okkupationsgebiete.

Aus dem Kriegspressequartier wird gemeldet:  
Anlässlich der Ernennung des f. l. Sektionschefs  
Ritter v. Madenski zum Chef des Zivilandeskommissa-  
riates beim Militärgeneralgouvernement Lublin bringen  
einzelne Tagesblätter Nachrichten über Änderungen in der  
ganzen Organisation der Verwaltung des öster-  
reichisch-ungarischen Okkupationsgebietes.

Diese Nachrichten entsprechen den Tatsachen in  
keiner Weise. Der Wirkungskreis des neuernannten  
Chefs des Zivilandeskommissariates deckt sich im wesent-  
lichen mit dem des früheren Zivilandeskommissärs Grafen  
Wojzicki. Auch in dem gegenseitigen Verhältnisse der poli-  
tisch-administrativen und der Finanzabteilungen hat sich nichts  
geändert. Dieselben bilden gegenwärtig Abteilungen des  
Zivilandeskommissariates und stehen unter der Leitung des  
Zivilandeskommissariates, ebenso wie sie früher Abteilun-  
gen der Verwaltungssektion gebildet haben und unter der  
Leitung des Zivilandeskommissärs standen. Eine Organi-  
sationsänderung ist in letzter Zeit nur insofern eingetreten,  
als sämtliche nichtmilitärischen Angelegen-  
heiten der Verwaltung in das Zivilandes-  
kommissariat, früher Verwaltungssektion, einbezogen  
wurden und diese Sektion nicht mehr in Unterord-  
nung, sondern neben der Militärssektion unmittelbar  
dem Militärgeneralgouverneur unterstellt  
worden ist. In das Zivilandeskommissariat fällt auch die  
Ziviljustizabteilung sowie die Kultus- und Schulabteilung,  
in der die Verfügungen und Entscheidungen des Militär-  
generalgouvernements in Schulsachen ausgearbeitet werden.  
Als beratendes Organ in allen Fragen des Schulwesens  
wird der Gouvernementsschulrat errichtet. Den  
Vorsitz in dieser Körperschaft führt der Chef des Zivil-  
landeskommissariates oder in seiner Vertretung der Schul-  
referent.

Wenn somit grundlegende Organisationsänderungen  
im Aufbaue der Militärverwaltung nicht eingetreten sind, so  
muss andererseits konstatiert werden, daß die österreichisch-ungarische  
Militärverwaltung Polens in letzter Zeit dadurch  
ausgestaltet wurde, daß in immer weiterem Umfange  
und immer intensiverer Weise die lokalen Faktoren  
zur Mitwirkung an der Verwaltung herangezogen  
werden. So wurde, abgesehen von der bereits erwähnten  
Errichtung des Gouvernementsschulrates, seinerzeit die Bei-  
ziehung von ortsansässigen Elementen zur Rechtsprechung  
bei den Friedensgerichten, Gerichtshöfen und beim Be-  
rufungsgerichte (Verordnung des Armeeoberkommandanten  
vom 9. Mai 1916 Nr. 58 v. h.) verfügt und der Bevölkerung  
an den Wohltätigkeitskomitees und -Kommissionen ein immer  
größerer Einfluß auf die Verfügungen der Militärver-  
waltung eingeräumt. Es wurde die Mitwirkung der  
Steuerpflichtigen an der Veranlagung bestimmter direkter  
Steuern im Wege von Steuerkommissionen eingeleitet und

insbesondere steht die Wiedereinführung der Landgemeinbe-  
ordnungen und die Erlassung einiger Städtestatuten für  
die ehemaligen Gouvernementshauptstädte und für weitere  
34 Städte des Verwaltungsgebietes unmittelbar bevor.

Durch diese Maßnahmen wird in zunehmendem Um-  
fange der innige Kontakt und das verständnisvolle Zu-  
sammenwirken unserer Militärverwaltung mit der Bevölke-  
rung des besetzten Gebietes gesichert.